

An alle
Grundschulen
Schulen der Sekundarstufe I und II
Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

nachrichtlich
die **Schulaufsicht in den Außenstellen**
die **bezirklichen Schulämter**
die **SIBUZ**
die **Schulpraktischen Seminare**

Geschäftszeichen II C 1.7 / II C 1 Kr / II C 1.4
Bearbeitung G.Schmidt / D.Kruismann / K.Dimitrov
Zimmer 4A03
Telefon 030 90227 5688 / 6084 / 5679
Zentrale ■ intern 030 90227 50 50 ■ 9227
Fax +49 30 90227 6444
eMail gernoeth.schmidt
@senbjf.berlin.de
Datum 18. Juni 2020

**Informationsschreiben zum Erlass der Verordnung zur
Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie an den allgemeinbildenden Schulen in Berlin**

Am 20. Juni 2020 wird die o. g. Verordnung vom 15. Juni 2020 veröffentlicht werden (GVBl. S. 546). Sie tritt am 21. Juni 2020 in Kraft. Über die Inhalte wurden Sie bereits in verschiedenen Informationsschreiben vorab informiert, um bereits vor dem Inkrafttreten danach handeln zu können. Für Sie erwächst hieraus kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

Zur Bewältigung der COVID-19-Pandemie hat der Senat verschiedene Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Coronavirus getroffen. Davon war auch der Schulbetrieb wesentlich betroffen. Unter anderem wurde zwischen dem 16. März 2020 und 26. April 2020 der Unterrichtsbetrieb vollständig eingestellt und nur stufenweise seit dem 27. April 2020 wieder aufgenommen.

Im Schuljahr 2019/2020 muss daher teilweise von den Vorgaben der Schulstufenverordnungen einschließlich der Verordnungen zum Zweiten Bildungsweg und zur Sonderpädagogik abgewichen werden, um die Regelungen zur Leistungsbewertung und Vergabe schulischer Abschlüsse dem eingeschränkten Unterrichtsbetrieb anzupassen.

Mit dieser Verordnung werden hierfür die erforderlichen Sonderregelungen für die Primarstufe, die Sekundarstufe I und II einschließlich des Zweiten Bildungsweges vorgenommen. Die Verordnung gliedert sich strukturell in zwei Teile.

In Artikel 1, der „Stammverordnung“, werden pandemiebedingt erforderlich gewordene Abweichungen von den einzelnen Schulstufenverordnungen in einzelnen Sonderregelungen für die Primarstufe sowie die Sekundarstufe I und II umgesetzt. Dabei bleiben die bestehenden Verordnungen inhaltlich unverändert; es wird, begrenzt auf das Schuljahr 2019/2020, lediglich die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen durch die erlassenen Sonderregelungen ausgesetzt. Die Anerkennung der Berliner Abschlüsse in anderen Bundesländern ist dadurch gesichert. Die Abiturvorgaben der Kultusministerkonferenz werden eingehalten; sie wurden von der Kultusministerkonferenz im Handlungsleitfaden „Corona-Pandemie-Regelungen zur Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote und zur gegenseitigen Anerkennung der im Jahr 2020 erworbenen Zeugnisse der Allgemeinen Hochschulreife“ am 15. April 2020 für zulässig angesehen. Die Abweichungen von

den Vorgaben zur Berufsbildungsreife, dem berufsorientierenden Abschluss und dem der Berufsbildungsreife gleichwertigen Schulabschluss sind möglich, da sie landesspezifische Regelungen darstellen, für die keine einschränkenden Vorgaben der Kultusministerkonferenz gelten.

Die Artikel 2 und 3 setzen nicht nur die Anwendbarkeit bestehender Regelungen aus, sondern ändern die Regelung an sich.

Artikel 1

Bilden von Zeugnisnoten:

In allen Schulstufen können Zeugnisnoten, soweit pädagogisch möglich, auch dann gebildet werden, wenn die vorgesehenen Zeiträume der Teilnahme am Unterricht von 6 bis 8 Wochen pro Schulhalbjahr unterschritten werden. Werden am Ende des Schuljahres Jahresnoten gebildet (in der Sekundarstufe I und der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe), können dafür die Leistungen des ersten Halbjahres herangezogen werden, falls im zweiten Schulhalbjahr keine hinreichende Bewertung möglich ist. Kann trotz dieser Regelung wegen der pandemiebedingten Unterrichtsausfälle keine Note gebildet werden, gilt der Unterricht als nicht erteilt. Damit soll, etwa bei epochal erteiltem Unterricht, auch auf den Zeugnissen erkennbar werden, dass dieser „Ausfall“ nicht den Schülerinnen und Schülern zuzurechnen ist.

Klassenarbeiten:

In allen Schulstufen wird die Mindestanzahl der Klassenarbeiten und Klausuren reduziert; zudem wird legitimiert, dass auf schriftliche Leistungskontrollen aus wichtigem Grund verzichtet werden kann.

Verweilen in der Primarstufe:

Schülerinnen und Schüler verweilen in der Schulanfangsphase kein zusätzliches Jahr, wenn sie im Schuljahr 2019/2020 die Lern- und Entwicklungsziele nur aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht erreicht haben. Das Gleiche gilt für die Wiederholung einer Jahrgangsstufe innerhalb der Primarstufe nach der Schulanfangsphase.

Erwerb von Abschlüssen in der Sekundarstufe I:

Die Berufsbildungsreife (BBR), der berufsorientierende Abschluss (BOA) und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss werden im Schuljahr 2019/2020 ohne vergleichende Arbeiten erworben. Bei den beiden zuletzt genannten Abschlüssen entfällt zudem die teamorientierte Präsentation.

Fächer, in denen aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie kein Unterricht erteilt und damit keine Benotung erfolgen konnte, insbesondere die Ausfälle des epochalen Unterrichts, sind für den Erwerb der Abschlüsse unschädlich.

Das Abschlussverfahren für die erweiterte Berufsbildungsreife und den mittleren Schulabschluss im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie ist Gegenstand eines separaten Gesetzgebungsverfahrens.

Abiturprüfung:

In der Abiturprüfung wird auf eine obligatorische Zweitkorrektur verzichtet. Dies gilt nicht für Fächer, deren Bewertung um mehr als drei Notenpunkte von der im vierten Kurshalbjahr geschriebenen Klausur abweicht. Sofern Teile der Prüfungen (mündlich, schriftlich oder fünfte Prüfungskomponente) aufgrund von Maßnahmen gegen die Verbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt werden können und auch Nachprüfungen nicht möglich sind, wird geregelt, wie das Prüfungsergebnis in diesen Fällen festgestellt wird.

Für die Prüfung im Fach Sport wird die Möglichkeit von Ersatzleistungen geschaffen.

Durchführung von Prüfungen:

In Ausnahmefällen werden zur Vorbeugung erheblicher Gesundheitsgefahren Videoübertragungen bei Prüfungen zugelassen, wenn der Prüfling selbst zu einer Corona-Risikogruppe gehört oder in einem gemeinsa-

men Haushalt mit einer Person lebt, die zur Risikogruppe gehört. Eine Videoübertragung ist auch möglich, wenn eine Lehrkraft, deren Teilnahme an der Prüfung nach Auffassung der oder des Prüfungsvorsitzenden erforderlich ist, aus im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehenden gesundheitlichen Gründen von der Präsenzpflicht befreit ist.

Artikel 2 und 3

Diese Änderungen betreffen die Sekundarstufe I- Verordnung und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe, um nachteilige Auswirkungen für Schülerinnen und Schüler zu vermeiden.

Sie beinhalten die Übergangsregelungen für das einmalige Rücktrittrecht und die Höchstverweildauer in der gymnasialen Oberstufe. Beide Regelungen werden um ein weiteres Schuljahr verlängert. Ohne diese Verlängerung würde das Inkrafttreten dieser gegenüber der vorherigen Rechtslage strengeren Regelungen, in der aktuellen Situation eine unangemessene Härte für die Schülerinnen und Schüler darstellen.

Als Anlage ist der Verordnungstext mit (kursiv gedruckter) Begründung beigelegt.

Ich bitte um Beachtung.

Im Auftrag
Thomas Duveneck

Beglaubigt
